

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Ein Vertrag bezüglich sämtlicher von der Claranet GmbH, Hanauer Landstraße 196, 60314 Frankfurt am Main („Claranet“) erbrachten Dienste und Leistungen (nachfolgend insgesamt „Leistungen“) kommt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) zustande, sofern der Vertragspartner („Kunde“) Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB regeln zusätzlich zu den Bestimmungen im Bestellschein (BS) oder Angebot, der Leistungsbeschreibung (LB) bzw. Leistungsschein (LS) die Bedingungen, zu denen Claranet ihre Leistungen anbietet. Die Leistungskenngrößen werden in den Service Level Agreements (SLA) festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, gehen Vereinbarungen im Rahmen der LS bzw. LB, BS, des Angebotes und der SLA denen dieser AGB vor. Dabei haben speziellere Vereinbarungen im LS bzw. LB, BS und den SLA Vorrang vor allgemeinen Regelungen.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Leistungserbringung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung in Form der Auftragsbestätigung durch die Claranet GmbH zustande.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Die nachfolgend unter Abschnitt II bis VI genannten Zusatzbedingungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den allgemeinen Bedingungen aus diesem Abschnitt.

2. Leistung

- 2.1 Claranet erbringt die in den Bestellunterlagen angegebenen Leistungen und sichert eine produktspezifische Verfügbarkeit gemäß den jeweils vertragsgegenständlichen BS oder Angebot, LB bzw. LS und SLA zu.
- 2.2 Weil Claranet zur Erbringung ihrer Leistung in einer Vielzahl von Fällen auf Vorleistungen von Dritten, wie z. B. der Deutschen Telekom AG oder einer zugehörigen Tochterorganisation (Telekom), oder anderer Carrier, angewiesen ist und auf deren Leistungserbringung keinerlei Einfluss hat, sind Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von Claranet schriftlich bestätigt wurden und der Kunde selbst rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Claranet erfüllt. Alle Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von Claranet.
- 2.3 Claranet behält sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern oder zu erweitern soweit dies zum Zwecke der Verbesserung oder Anpassung an technische Entwicklungen vorgenommen wird, jedoch nur insoweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Vertragszwecke und der damit verbundenen Interessen des Kunden zumutbar ist und dem Kunden dadurch nicht zusätzliche Kosten entstehen. Das Leistungsangebot kann unter den genannten Bedingungen auch im Falle von Gesetzesänderungen oder wesentlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) geändert / angepasst werden.
- 2.4 Wenn Teile des Leistungsangebotes durch missbräuchliche oder übermäßige Nutzung, auch durch Dritte, so stark beansprucht werden, dass dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Dienstes von Claranet zur Folge hat, ist Claranet berechtigt, die jeweils betroffenen Dienste / Teile des Leistungsangebotes gegenüber dem Kunden nach Ankündigung einzuschränken oder einzustellen bzw. die Entfernung des Dienstes durch den Kunden zu verlangen.
- 2.5 Sollte im Rahmen von kundenüberlassenen Services Hardware nicht mehr verfügbar sein oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, wird Claranet sich bemühen, dem Kunden adäquaten Ersatz zur Verfügung zu stellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, welche der Kunde zu tragen hat. Falls Mehrkosten entstehen, wird Claranet dies dem Kunden zeitnah mitteilen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Claranet erbrachten Leistungen sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der darauf zu berechnenden Steuern zu zahlen;
 - b) bei Vertragsbeendigung die von Claranet bereitgestellte Hardware inklusive Zubehör innerhalb von zehn (10) Werktagen in einwandfreiem Zustand inklusive Zubehör unverzüglich auf eigene Kosten an Claranet bzw. an den von Claranet benannten Logistikpartner zurückzusenden oder die ihm von Claranet für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses bereitgestellten Anlagen durch Claranet bzw. die von ihr beauftragte Dritte deinstallieren und entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser der vorgenannten Pflichten nicht nach, wird Claranet den daraus entstandenen Schaden

geltend machen, der unter anderem die Kosten für die Beschaffung von vergleichbaren Ersatzanlagen bzw. Hardware und Zubehör beinhaltet. Im Falle der Beendigungen von Verträgen über Dienstleistungen, ist Claranet berechtigt, alle dem Kunden von Claranet für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses bereitgestellten Anlagen zu deinstallieren und zu entfernen;

- c) die angebotenen Dienste und Leistungen nicht zu missbräuchlichen Zwecken zu nutzen. Missbräuchlich Zwecke sind insbesondere das Verbreiten, das Herunterladen oder Veröffentlichung von Inhalten, das Tätigen von Anrufen oder Versenden von E-Mail-Nachrichten, die Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen können, oder der Bedrohung und Belästigung Dritter dienen. Weitere missbräuchliche Zwecke sind insbesondere, das Ausspähen bzw. Abfangen von Daten und die entsprechenden Vorbereitungshandlungen, die rechtswidrige Nutzung von Peer-to-Peer-Diensten, die Verbreitung unaufgeforderter Massensendungen, die Belastung der Dienste bzw. des Netzwerkes oder von Teilen der Dienste bzw. des Netzwerkes und seiner Einwahlpunkte über das vertraglich vereinbarte Maß, Denial-of-Service-Attacken (DoS), Betrieb von Botnetzen, Portscans, Mail-Bombing und Cross-Posting, Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, oder aus einem anderen Grund rechtswidrig sind;
 - d) die in Anspruch genommenen Dienstleistungen von Claranet nicht ohne schriftliche Genehmigung von Claranet Dritten zur Nutzung zu überlassen. Als Dritte gelten nicht der Kunde und die mit diesem gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und die dort beschäftigten oder in deren Auftrag handelnde Unternehmen oder Personen sowie eine eventuelle Rechtsnachfolgerin, soweit diese die bisher vom Kunden wahrgenommenen Dienstleistungen weiterhin erbringt. Claranet wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern;
 - e) auftretende Mängel oder Schäden des Dienstes oder der bereitgestellten Geräte unverzüglich Claranet anzuzeigen. Die Anzeige muss per Telefon, E-Mail oder Fax an den Claranet Business Support gerichtet werden, wobei stets die Kunden-Order-ID anzugeben ist;
 - f) Claranet bzw. den von Claranet beauftragten Personen, die zur Bereitstellung, Erbringung und Entörung des Dienstes erforderlichen Zugangs- und Zugriffsrechte einzuräumen, insbesondere an vereinbarten Terminen Zugang zu den überlassenen Geräten sowie sonstigen Einrichtungen und Räumen zu gewähren, die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen und von Claranet angeforderten Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu übergeben bzw. mitzuteilen sowie alle sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Maßnahmen zur Mitwirkung rechtzeitig durchzuführen;
 - g) weiteren Informations- und Auskunftspflichten nachzukommen, die sich aus dem jeweils bereitgestellten Produkt / dem jeweiligen Vertragsverhältnisses ergeben;
 - h) keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten zu benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Claranet-Netzes oder des zur Nutzung überlassenen Endgeräts führen können;
 - i) unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle eines erteilten SEPA-Firmenmandats seine Bankverbindung Claranet mitzuteilen;
 - j) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, und insbesondere ihm durch Claranet zugeordnete Passwörter geheim zu halten, ordnungsgemäß zu gebrauchen, unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangen.
- 3.2 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 3.1 lit. c, d und g genannten Pflichten, ist Claranet sofort und in den Fällen der lit. f, h und i nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Zahlungsbedingungen / Verzug / Entgelterhöhung

- 4.1 Mit Beginn der Vertragslaufzeit (Ziffer 11) beginnt die Preispflicht.
- 4.2 Für die Rechnungsstellung und Zahlungsfristen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Installations- und Bereitstellungsentgelte werden bei Fertigstellung der Installation in Rechnung gestellt, gemäß Mitteilung an den Kunden durch Claranet, zahlbar innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt der Rechnung.
 - b) Monatliche Entgelte für Leistungen nach Abrechnungszeiträumen (je nach Vertrag monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise) werden im Voraus in Rechnung gestellt. Claranet wird dem Kunden die Differenz zwischen der durch den Kunden im Voraus geleisteten Zahlung und dem tatsächlichen, höheren Entgelt zu Beginn des auf der Zahlung im Voraus folgenden Abrechnungszeitraum in Rechnung stellen, welche innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

- der entsprechenden Rechnung durch den Kunden zahlbar ist. Eine etwaige Differenz zugunsten des Kunden wird diesem gutgeschrieben.
- c) Entgeltvorauszahlungen werden am Tag der Ausfertigung, Datierung und Übergabe eines Auftrags durch Claranet in Rechnung gestellt.
- d) Einmalige Entgelte werden im Voraus in Rechnung gestellt.
- 4.3 Alle Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat, zieht Claranet den Rechnungsbetrag frühestens fünf Bankarbeitstage nach dem Datum der Rechnungsstellung und Vorabankündigung im Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein. Sollte der Kunde kein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt haben, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten (10.) Tag nach Erhalt der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Claranet gutgeschrieben sein.
- 4.4 Falls ein geschuldeter Betrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Rechnungsdatum bei Claranet eingegangen ist, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug findet die Vorschrift des § 288 BGB entsprechende Anwendung. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt. Sollte eine Abbuchung im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen werden können, so dass Claranet mit dem Betrag rückbelastet wird, ist der Kunde, wenn er die Rückbelastung zu vertreten hat, verpflichtet, Claranet den gesamten, durch die Rückbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen jedoch mindestens einen Betrag von 15,- €. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Claranet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das Grundentgelt für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug, so kann Claranet das jeweilige Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder aber die vertraglich geschuldete Leistung zurückhalten und eine Weiterführung der vertraglichen Leistungen von der Vorauszahlung aller weiteren für die vereinbarte Vertragsdauer zukünftig anfallenden Entgelte abhängig machen.
- 4.6 Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist Claranet berechtigt, den Anspruch sofort fällig zu stellen. Claranet ist dann auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 4.7 Im Falle von ungerechtfertigten Störungsmeldungen durch den Kunden ist Claranet berechtigt, die ggf. daraus entstehenden Kosten an den Kunden weiterzugeben. Die Kosten richten sich nach folgenden Maßgaben:
- Stundensatz Claranet Personal: 90,- € pro angefangener Stunde
 - Entstandene Kosten von Dritten werden gemäß Nachweis an den Kunden weitergegeben.
 - Darüber hinaus entstehende unmittelbare Kosten können ebenfalls an den Kunden weitergegeben werden.
- Unberechtigte Störungsmeldungen sind wie folgt definiert:
- Die Störung wurde durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten verursacht.
 - Die Störung ist aufgrund unsachgemäßer Nutzung des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten entstanden.
- Claranet ist berechtigt, die monatlichen Entgelte nach folgender Maßgabe zu erhöhen:
- a) Die Entgelte können im Falle von Gesetzesänderungen (z. B. Erhöhung des Umsatzsteuersatzes), wesentlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder Entscheidungen von Gerichten geändert / angepasst werden. Claranet wird dem Kunden unverzüglich über solche Änderungen schriftlich und unter Erläuterung der Notwendigkeit der Anpassung sowie unter Hinzufügung des Nachweises der die Anpassung begründenden Änderung der genannten zugrundeliegenden Verträge informieren.
- b) Claranet ist weiterhin berechtigt, die monatlichen Entgelte maximal ein Mal pro Quartal mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Quartals an sich verändernde Marktbedingungen, nämlich bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, oder auf Grund sonstiger unvorhersehbarer Änderungen, auf welche Claranet keinen Einfluss hat, in entsprechender Weise anzupassen. Anpassungen aus anderen Gründen finden nicht statt. Die Änderungen werden dem Kunden in Schriftform spätestens zwei (2) Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Entgelten nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden kann Claranet den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist binnen eines (1) Monats ab Zugang der Widerspruchsnachricht in Schriftform dem Kunden gegenüber zu erklären.
5. **Einwendungen**
- Der Kunde hat die Rechnungen von Claranet sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei Claranet geltend zu machen, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Claranet wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf Einwendungsfristen und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen von Claranet.
6. **Gewährleistung**
- 6.1 Claranet erbringt die vertraglich geschuldete Leistung nach dem jeweils neuesten Stand der Technik und unter Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt zum jeweils im Produktvertrag vereinbarten Zeitpunkt (Ready-for-Service-Termin). Wird dieser Zeitpunkt zur vollständigen Leistungserbringung überschritten, wird seitens Claranet eine Vertragsstrafe gem. SLA fällig sofern in den SLA vorgesehen.
- 6.2 Claranet gewährleistet eine produktspezifische Verfügbarkeit des jeweiligen Dienstes bezogen auf das Kalenderjahr. Ausfallzeiten infolge von geplanten Wartungsarbeiten, nicht durch Claranet zu vertretenden Zugangsbehinderungen zur Endkundenlokation bzw. zur Hardware des Kunden sowie technischen Änderungen an den Anlagen von Claranet oder sonstigen Maßnahmen und Problemen, die außerhalb der Schnittstellen des Claranet-Netztes entstanden sind, finden bei der Ermittlung der Nichtverfügbarkeit keine Berücksichtigung.
- 6.3 Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der vereinbarten Reaktionszeiten unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren.
- 6.4 Claranet wird ab Kenntnis im Rahmen der servicespezifischen Reaktionszeiten gemäß SLA mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache beginnen und den Leistungsmangel in angemessener Frist beseitigen. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Claranet dem Kunden für einen angemessenen Übergangszeitraum zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkung des Mangels zu vermeiden.
- 6.5 Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Claranet wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb angemessener Zeit beheben lässt, wird Claranet auf eigene Kosten eine Behelfs- bzw. Umgehungslösung bereitstellen. Die Bereitstellung einer solchen Lösung entbindet Claranet nicht von der Verpflichtung zur Beseitigung des Leistungsmangels in angemessener Frist. Nach jeder Beseitigung eines Leistungsmangels übersendet Claranet dem Kunden einen ausführlichen Bericht.
- 6.6 Soweit eine Nachholung der von dem Leistungsmangel betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen möglich und sinnvoll ist, nimmt Claranet eine Nachholung der Leistung nach der Beseitigung des Leistungsmangels vor. Ist eine Beseitigung des Leistungsmangels unmöglich oder schlägt sie, auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist fehl, ist der Kunde zur Minderung oder fristlose Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 6.7 Ein festgestellter Mangel ist von Seiten des Kunden auf eigene Kosten zu beheben, wenn der Kunde einen solchen Mangel zu vertreten hat.
- 6.8 Bezüglich der von Claranet bereitgestellten Hardware gilt Folgendes:
- a) Der Kunde hat Mängel unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch Reparatur oder Stellung eines Ersatzgerätes nach Wahl durch Claranet. Hierzu ist Claranet ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Für die Zeit, während der die Gebrauchstauglichkeit der Hardware infolge eines Mangels gemindert bzw. aufgehoben ist, zahlt der Kunde eine angemessen herabgesetzte Miete bzw. ist von der Entrichtung der Miete für die Hardware befreit. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Rechten unberührt.
 - c) Die Gewährleistung nach der vorstehenden lit. b für den Kunden ist ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von Claranet Änderungen an der Hardware vornimmt oder vornehmen lässt, und diese nachweislich für den Mangel ursächlich sind.
 - d) Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Rechten unberührt.
7. **Haftungsbeschränkung**
- 7.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflicht“) verletzt wurde, noch ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Dabei ist die Schadensersatzpflicht der Parteien im Falle derartiger Schadensersatzansprüche auf den Ersatz des vorhersehbar typischerweise eintretenden Schadens beschränkt, allerdings begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 25.000,- € für jeden Einzelfall und maximal 250.000,- € pro Jahr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

- 7.3 Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Vorlieferanten der Claranet eingetreten, gelten die im Verhältnis des Vorlieferanten und Claranet anwendbaren Bestimmungen für die Haftung von Claranet gegenüber ihren Kunden entsprechend, vorausgesetzt die entsprechenden im Verhältnis des Vorlieferanten und Claranet anwendbaren Bestimmungen wurden dem Kunden beim Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht.
- 7.4 Auftretende Leistungsbehinderungen, insbesondere durch Straßen-, Grundstücks-, Reparatur- oder Bauarbeiten, Verkehrsumleitungen, Straßensperrungen usw., die von Claranet nicht zu vertreten sind, begründen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Minderungsansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Claranet verpflichtet sich, alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen so gering als möglich zu halten.
- 7.5 Claranet haftet nicht für entgangenen Gewinn, Verlust des Firmenwertes, entgangene Ersparnisse sowie sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch Klageerhebungen Dritter entstehen), auch nicht, wenn der Schaden typischerweise vorhersehbar war oder Claranet von der Möglichkeit eines solchen Schadens des Kunden in Kenntnis gesetzt worden ist.
- 7.6 Der Kunde stellt Claranet auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei. Jeder mögliche Haftungsfall ist Claranet vom Kunden unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Dritte noch keine Schadenersatzansprüche erhoben hat. Der Kunde hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weisungen der Claranet sind dabei zu beachten. Soweit der Kunde Dritten gegenüber eine Haftung anerkennt, so hat dieses für die Anerkennung eines Schadens im Rahmen des Haftungsverhältnisses zwischen Kunden und Claranet keinerlei Einfluss.
- 7.7 Für Schäden, die durch die Nutzung kundeneigener Software entstehen, übernimmt Claranet keine Haftung. Für die Behebung derartiger Schäden durch kundeneigene Software wird kein Support nach Ziffer 6.4 dieses Vertrags gewährt.
- ## 8. Höhere Gewalt
- 8.1 Die Vertragsparteien haften nicht für Verluste, Schäden, Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung sämtlicher oder einzelner Pflichten nach diesem Vertrag wegen Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streik (eigene oder andere Mitarbeiter), Arbeiterunruhen, Krieg (erklärt oder unerklärt), Embargo, Blockaden, gesetzlichen Verboten, Aufständen, Unruhen, Aufruhr oder sonstigen von der betreffenden nicht erfüllenden Partei nicht zu vertretenden Umständen, die eine Erfüllung der betreffenden Pflicht verhindert oder unmöglich macht (höhere Gewalt). In einem solchen Fall wird der betroffene Vertragspartner den anderen sofort vom Eintritt der höheren Gewalt benachrichtigen und diese Benachrichtigung innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich zusammen mit einer Beschreibung der Ursachen bestätigen.
- 8.2 Solange ein solches Ereignis höherer Gewalt andauert, sind beide Vertragsparteien von ihren gegenseitigen Leistungsverpflichtungen befreit. Beide Vertragsparteien wirken gemeinsam daran mit, dass der durch die höhere Gewalt verursachte Zustand der Leistungsunterbrechung zumindest durch eine provisorische Lösung möglichst schnell behoben werden kann. Soweit eine provisorische Lösung geschaffen wird, ist seitens des Kunden der mit Claranet vereinbarte Preis, ansonsten der ortsübliche Preis für die entsprechende provisorische Lösung der Claranet zu bezahlen. Bei Wegfall der höheren Gewalt wird die Claranet die ursprünglichen Leistungen innerhalb angemessener Frist wieder erbringen. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die allgemeinen vertraglichen Vereinbarungen weiter. Wenn sich nach Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden etwaige gesetzliche oder behördliche Auflagen und Bestimmungen betreffend die vertraglich vereinbarte Nutzung durch den Kunden ändern, hat der Kunde gegen Claranet keine Ansprüche.
- 8.3 Mit Ausnahme der durch ein Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen, bleiben die Vertragsparteien zur Vertragserfüllung verpflichtet. Falls aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung einer Verpflichtung der Vertragsparteien für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen verzögert oder verhindert ist, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- ## 9. Datenschutz
- 9.1 Claranet ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen. Der Kunde hat das Recht,
- jederzeit Auskunft über die bei Claranet gespeicherten persönlichen Daten einzuholen,
 - die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung richtiger Daten,
 - die Löschung der gespeicherten Daten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind
 - die Einschränkung der Verarbeitung der Daten und
 - Datenübertragbarkeit zu verlangen.
- Der Kunde hat ferner das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.
- 9.2 Claranet erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der Geschäftstätigkeit die für den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrages mit dem Kunden erforderlichen Daten des Kunden. Bei diesen Daten handelt es sich üblicherweise um die Kontaktdaten des Kunden (z. B. Unternehmensname, Vor- und Zuname des Ansprechpartners, Adresse, E-Mail-Adresse, Faxnummer und Zahlungsdaten) sowie die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz) und die Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die für die Vertragsabwicklung erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen bzw. möglicher vertraglicher Gewährleistungs- und Garantierechte gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist bewahrt Claranet die nach Handels- und Steuerrecht erforderlichen Informationen des Vertragsverhältnisses für die gesetzlich bestimmten Zeiträume auf. Für diesen Zeitraum (regelmäßig zehn Jahre ab Vertragsschluss) werden die Daten allein für den Fall einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erneut verarbeitet.
- 9.3 Claranet wertet die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten (Anzahl gesicherter Gigabytes bei Backup, Höhe des genutzten Storage-Kontingents, etc.) für eigene Zwecke aus und verwendet diese Daten ferner zur bedarfsgerechten Gestaltung von Diensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verwendung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das Interesse von Claranet, die Dienstleistungen zu optimieren, ist dabei als berechtigt im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu sehen.
- 9.4 Claranet verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zu Werbezwecken. Die DSGVO erklärt eine solche Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f als grundsätzlich denkbar und als ein berechtigtes Interesse. Die Dauer der Datenspeicherung zu Werbezwecken folgt keinen starren Grundsätzen und orientiert sich an der Frage, ob die Speicherung für die werbliche Ansprache erforderlich ist. Aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet Claranet die postalischen Kontaktdaten des Kunden außerhalb des Vorliegens einer konkreten Einwilligung, um ihm auf diesem Wege Informationen über neue Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen. **Gegen die Datenverarbeitung zu vorgenanntem Zweck kann der Kunde jederzeit kostenfrei mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch einlegen. Hierfür genügt eine E-Mail an widerruf@claranet.de oder ein Schreiben per Post an unsere Anschrift „Claranet GmbH, Hanauer Landstraße 196, 60314 Frankfurt am Main“, Stichwort „Datenschutz“.**
- 9.5 Die E-Mail-Adresse des Kunden verarbeitet Claranet, um ihm außerhalb des Vorliegens einer konkreten Einwilligung Informationen für eigene, ähnliche Services zukommen zu lassen, bspw. über den Newsletter. **Der Kunde kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an widerruf@claranet.de oder durch die Nutzung des „Newsletter abbestellen“-Links in jeder E-Mail widerrufen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.** Soweit der Kunde Widerspruch einlegt, wird die betroffene Kontaktadresse für die weitere werbliche Datenverarbeitung gesperrt.
- 9.6 Werden personenbezogene Daten durch Claranet im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird Claranet als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO tätig (Auftragsverarbeitung). In diesem Fall richtet sich der genaue Gegenstand der Auftragsverarbeitung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien nach den Bestimmungen der getroffenen schriftlichen Einzelvereinbarungen zur Auftragsvereinbarung.
- 9.7 Für den Fall einer Zahlungsverzögerung übermittelt Claranet bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die erforderlichen Kundendaten an ein mit der Geltendmachung der Forderung beauftragtes Unternehmen. Rechtsgrundlagen hierfür sind sowohl Art. 6 Abs. 1 lit. b als auch Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Geltendmachung einer vertraglichen Forderung ist als ein berechtigtes Interesse im Sinne der zweitgenannten Vorschrift anzusehen. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes oder eines Dritten zur Beitreibung der Forderung schriftlich mitgeteilt.
- ## 10. Kreditwürdigkeitsprüfung
- 10.1 Claranet ist berechtigt, die Bestandsdaten (z. B. Name, Adresse, Rechtsform oder sonstige für die Begründung eines Vertrags erforderlichen Daten) des Kunden zur Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit an mit Claranet kooperierende Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ist Claranet weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Bei einem Scoring wird die Wahrscheinlichkeit unter Nutzung mathematischer Verfahren berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

- wird. Solche Score-Werte unterstützen Claranet somit u. a. bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und fließen in das Risikomanagement ein. Die Berechnung beruht auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren und erfolgt auf Grundlage der vom Kunden an Claranet übermittelten Daten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aus dem berechtigten Interesse Claranet Schutz vor Zahlungsausfall zu bieten, da Claranet in Vorleistung geht.
- Der Kunde hat das Recht gegen diese auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruhende Verarbeitung seiner personenbezogener Daten durch Mitteilung an Claranet jederzeit und mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.**
- Die Bereitstellung der Daten ist jedoch für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass der Vertrag mit dem Kunden nicht abgeschlossen werden kann.
- 10.2 Der Kunde darf jederzeit von Claranet Auskunft über die Namen und Anschriften der die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung eingebundenen Wirtschaftsauskunfteien verlangen. Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abfragen.
- 11. Laufzeit des Vertrages / Kündigung**
- 11.1 Der Vertrag hat, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch um die vereinbarte Laufzeit bzw. 12 Monate, sofern nicht spätestens drei (3) Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ein gekündigter Vertrag endet unabhängig vom Datum des Vertragsbeginns zum Monatsende.
- 11.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Zusendung der Bereitstellungsanzeige durch Claranet bzw. dem darin genannten Leistungsbeginn (Ready-for-Service-Datum). In Ermangelung einer Bereitstellungsanzeige durch Claranet beginnt die Vertragslaufzeit spätestens mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen durch Claranet. Auf eine tatsächliche Nutzung der bereitgestellten Leistungen durch den Kunden kommt es nicht an.
- 11.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) und ist etwa per Telefax, postalisch oder per E-Mail (als PDF-Datei mit eigenhändiger Unterschrift) an Claranet zu übermitteln. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- 11.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung sämtlicher Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch eine Vertragspartei vorliegt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung auf Seiten von Claranet liegt in den Fällen der Ziffer 3.2 und weiterhin vor, wenn:
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird;
 - der Kunde seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist;
 - aufgrund des Wegfalls oder einer wesentlichen Änderung einer Vorleistung von Dritten, auf die Claranet zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung nach diesem Vertrag angewiesen ist und auf deren Erbringung keinerlei Einfluss hat, Claranet die Leistung nach diesem Vertrag dauerhaft nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten erbringen kann.
- 11.5 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, Claranet den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der vom Kunden zu ersetzende Schaden beträgt mindestens fünfundsiebzig (75) Prozent der vertraglichen Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Zugang der Kündigungserklärung fällig. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der Claranet nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Claranet steht der Nachweis offen, dass hier ein höherer Schaden entstanden ist.
- 12. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht / Vertragsübernahme / Vertragliches Pfandrecht**
- 12.1 Gegen Ansprüche von Claranet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 12.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, zu. Die Parteien vereinbaren für den Fall eines zu Unrecht ausgeübten Zurückbehaltungsrechtes eine Verzinsung auf den zu Unrecht zurückbehaltenen Geldbetrag in Höhe von acht (8) Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 12.3 Jede Vertragspartei kann die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen. Dies gilt nicht für Übertragungen an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.
- 12.4 Wegen Forderungen aus dem Vertrag steht Claranet an den, aufgrund des Vertrages in Besitz von Claranet gelangten Vertragsgegenständen ein vertragliches Pfandrecht zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den Vertragsgegenständen im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten und rechtskräftig sind.
- 13. Abnahme von Projektleistungen**
- 13.1 Die Abnahme von Projektleistungen setzt grundsätzlich eine erfolgreiche Funktionsprüfung von fünf (5) Werktagen durch den Kunden voraus. Der Kunde beginnt mit der Funktionsprüfung nach der Erklärung der „Bereitschaft zur Abnahme“ seitens Claranet auf Basis der im LS festgelegten Leistungsmerkmale. Die Ergebnisse der Funktionsprüfung werden in einem gemeinsamen Testprotokoll festgehalten. Sofern die Testfälle ordnungsgemäß durchführbar waren, in diesem Testprotokoll keine Fehler (Abs. 3) nach Fehlerklasse eins (1) bzw. keine signifikante Anzahl von Fehlern der Fehlerklasse zwei (2) dokumentiert sind, gilt die Funktionsprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Die Anzahl der Fehler der Fehlerklasse zwei (2) gilt dann als signifikant, wenn sie sich insoweit summieren, dass die Leistung seitens des Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann.
- 13.2 Mit dem produktiven Beginn einer Leistungsnutzung durch den Kunden bzw. spätestens mit erfolgreichem Ende der Funktionsprüfung gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Kunden bedarf. Der Kunde kann die automatische Abnahme nur dadurch verhindern, dass er rechtzeitig und schriftlich Fehler der Fehlerklasse 1 oder eine signifikante Anzahl an Fehlern der Fehlerklasse zwei (2) mitteilt.
- 13.3 Soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten folgende Fehlerklassen als vereinbart:
- Fehlerklasse eins (1) – abnahmeverhindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Produktes bzw. der Dienstleistung oder wesentlicher Teile derart, dass die Leistung von Seiten des Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Bei Vorliegen eines derartigen Fehlers sind die vertraglichen Leistungspflichten von Claranet insoweit nicht erbracht, dass der Kunde die Abnahme verweigern kann.
 - Fehlerklasse zwei (2) – nicht abnahmeverhindernder Fehler: Ein solcher Fehler liegt vor, wenn zwar die Leistung von den im Leistungskapitel beschriebenen Funktionalitäten abweicht, die Abweichung jedoch nicht zu einer, den sinnvollen wirtschaftlichen Gebrauch hindernde Nutzung der Leistung führt. Ein derartiger Fehler wird von Claranet im Rahmen der Nachbesserung beseitigt.
- 13.4 Das Fehlen evtl. Dokumentationen und ggf. der SLAs stellt keinen Fehler im Sinne des Abs. 3 dar. Die Abnahme erfolgt dann unter Vorbehalt. Dies berührt nicht die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung.
- 14. Rechteeinräumung**
- 14.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum wie Urheberrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Know-how, die vor Abschluss dieses Vertrages bestanden, verbleiben bei der Vertragspartei, die sie vor diesem Vertragsabschluss innehatte. Keiner Partei werden durch diesen Vertrag Rechte an geistigem Eigentum von der jeweils anderen Partei eingeräumt. Insbesondere verbleiben alle Rechte an von Claranet eingesetzten marktüblichen Softwareprogrammen und speziell von oder für Claranet erstellten Softwaretools (Programme, Skripte usw.) für den Betrieb der Systemumgebungen sowie deren Anpassungen und Modifikationen ausdrücklich bei Claranet.
- 14.2 Sofern Claranet im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag Softwareprogramme (Updates; neue Releases, Softwareänderungen / -anpassungen, etc.) liefert, räumt Claranet dem annehmenden Kunden das nicht ausschließliche, für die Vertragsdauer zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, die Programme umfassend für interne Zwecke zu nutzen. Diese Rechteinräumung erstreckt sich auf sämtliche mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.
- 14.3 An Claranet-Software sowie an Fremdsoftware (Software, die von einem Claranet unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde), die von Claranet für den Betrieb bereitgestellt werden, und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz) für den Zweck des Erhalts der vertragsgegenständlichen Leistungen längstens für die Laufzeit des Vertrags eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei Claranet bzw. dem Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auf ein öffentliches oder verteiltes Netzwerk zu kopieren oder zu entschlüsseln.
- 14.4 Soweit es zur Leistungserbringung notwendig ist, wird Claranet Komponenten von Claranet-Software oder Fremdsoftware auf Systemen installieren und betreiben, die nicht durch Claranet betrieben werden. Die Vereinbarung zu den Nutzungsrechten an solcher Claranet -Software oder Fremdsoftware bleiben dadurch unberührt. Regelungen zur Vergütung der Einräumung solcher Nutzungsrechte können in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen getroffen werden.
- 14.5 Claranet ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, solche Arbeitsergebnisse (insbesondere Know-how) zu entwickeln, zu vertreiben und Dritten zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

- Nutzung zu überlassen, die den Arbeitsergebnissen des Kunden ähnlich sind. Im Bereich spezieller für den Kunden auf Basis eines separaten Projektauftrages entwickelter Anwendungen bedarf es dazu der Zustimmung des Kunden. Diese Zustimmung kann im jeweiligen Projektauftrag geregelt werden. Wird eine Zustimmung nicht ausdrücklich geregelt gilt der Grundsatz, dass alle Nutzungsrechte die aus diesem Projektauftrag entstehen bei dem Kunden verbleiben.
- 14.6 Der Kunde ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit Dritten die Einhaltung der Nutzungsrechte wie vorstehend beschrieben sicherzustellen.
- 15. Schutzrechte Dritter**
- 15.1 Claranet garantiert, dass alle Lieferungen nach diesem Vertrag frei von Schutzrechten Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die Nutzung entsprechend diesem Vertrag einschränken oder ausschließen. Für den Fall der Geltendmachung solcher Rechte stellt Claranet den Kunden umfassend frei.
- 15.2 Wird von einem Dritten die Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten durch die Benutzung des Programms behauptet, so ist der Kunde verpflichtet, Claranet hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Claranet ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen bzw. den Kunden nach Erschöpfung aller Rechtsmittel von den hierdurch entstandenen Kosten und Ansprüchen freizuhalten. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung und Unterstützung von Claranet im Zuge der Rechtsverteidigung verpflichtet.
- 15.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, ist Claranet verpflichtet, nach Absprache mit dem Kunden entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es Claranet nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 16. Sperre**
- 16.1 Claranet ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme aller Dienste durch den Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn
- a) eine Gefährdung der Einrichtungen von Claranet oder der öffentlichen Sicherheit droht,
 - b) der Kunde gegen die in Ziffer 3.1 lit. c (missbräuchliche Nutzung und ungenehmigte Nutzungsüberlassung an Dritte) festgelegten Pflichten verstößt und / oder
 - c) der Kunde sonst Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat.
- Der Kunde wird über die Sperre und die Gründe hierfür unverzüglich informiert.
- 16.2 Claranet ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme aller Dienste durch den Kunden nach Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn
- a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von Claranet-Forderungen kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,
 - b) in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 3.1 lit. h, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist und der Kunde sich nach Ziffer 4.4. in Zahlungsverzug befindet.
 - c) Die Zusendung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) gilt als Ankündigungsfrist zur Sperrsetzung.
- 16.3 Eine Sperrungsankündigung nach den vorstehenden Absätzen kann an die von dem Kunden benannte E-Mail-Adresse des administrativen Kontaktes oder eine andere vom Kunden schriftlich benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Claranet steht es frei, stattdessen eine schriftliche Ankündigung zu erteilen.
- 16.4 Der Kunde bleibt auch im Falle der Sperre nach dieser Ziffer verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- 17. Contract Change Management**
- 17.1 Abweichungen / Erweiterungen oder sonstige Änderungen der in den jeweiligen LS definierten Leistungen werden im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Contract Change Management-Verfahrens abgewickelt.
- 17.2 Soweit der Kunde oder Claranet eine zusätzliche Leistung oder Erweiterung (nachfolgend zusammenfassend als „Leistungsänderungen“ bezeichnet) wünscht oder für notwendig hält, wird Claranet ein separates Angebot erstellen.
- 17.3 Soweit Claranet glaubhaft machen kann, dass für die Prüfung und Erstellung eines entsprechenden Angebots umfangreiche Vorarbeiten erforderlich werden (z. B. Machbarkeitsstudie, Analyseworkshop), ist Claranet berechtigt, hierfür eine Vergütung zu verlangen. Erst nach Einigung der Parteien über die Vergütung für diesen Aufwand, wird Claranet mit der Erstellung des Angebots beginnen.
- 17.4 Das Angebot über den Contract Change enthält in der Regel
- eine Beschreibung der zusätzlich zu erbringenden Leistungen bzw. eine detaillierte Beschreibung, wie die ursprüngliche Leistung verändert wird;
 - eine Stellungnahme zu den technischen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen der Durchführung des Contract Changes auf das laufende Projekt und die Erfüllung der bisherigen vertraglichen Verpflichtungen seitens Claranet;
 - einen Zeitplan sowie eine Vergütung bezüglich des angebotenen Contract Changes.
- 17.5 Ein Contract Change ist nur wirksam, wenn zwischen den Parteien eine schriftlich dokumentierte Einigung über die geänderten Leistungen, insbesondere über Preis und Auswirkungen des Contract Changes auf die übrigen Leistungen, erfolgt ist. Solange diese Einigung nicht vorliegt, wird Claranet die Leistungen gemäß dem bestehenden LS unverändert fortführen.
- 18. Vertraulichkeit**
- 18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle schriftlichen und mündlichen vertraulichen Informationen, die ihnen insbesondere bei der Verhandlung oder Durchführung eines Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
- 18.2 Verpflichtung zu Vertraulichkeit besteht für solche Informationen nicht, die
- trivial oder offenkundig sind;
 - sich bereits in ihrem Besitz befinden, ohne dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift vorliegt, oder
 - der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind, ohne dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift vorliegt.
- Der Beweis für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen obliegt der Vertragspartei, die sich darauf beruft.
- 18.3 Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen verlangt, so ist diese Vertragspartei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 18.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die jeweils zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragrafen durch ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder sonstige Dritte, die unter ihrer Kontrolle stehen und mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, erforderlich sind.
- 18.5 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten und den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Vertragspartei betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Diese Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an die jeweils andere Vertragspartei zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 19. Sonstiges**
- 19.1 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist, soweit hier anwendbar, im Rahmen des rechtlich Möglichen abbedungen.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages sowie sämtliche zwischen den Vertragsparteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Frankfurt am Main; dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.
- 19.3 Beabsichtigt Claranet Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird Claranet diese auf der Homepage (www.claranet.de) veröffentlichen. Außerdem wird Claranet dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder postalisch die Änderungen mitteilen. Die Änderungen werden wirksam, wenn Claranet kein Widerspruch des Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Versanddatum der E-Mail von Claranet zugeht. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden ist Claranet innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Widerspruchsnachricht berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen außerordentlich zu kündigen.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Regelungen durch diejenigen wirksamen Regelungen zu ersetzen, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Regelung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Willens getroffen hätten und die dem Regelungszweck am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

II. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU ACCESS SERVICES

1. Leistungsumfang und Pflichten

- 1.1 Die Installation eines kupferbasierten Access-Produktes ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Anzahl an Kupferdoppeladern vorhanden ist und eine Verfügbarkeitszusage des Carriers vorliegt. Bei Datendienstleistungen können bestimmte Leistungsmerkmale, insbesondere die Datenrate, erst bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anbindung festgestellt werden. Sollte im Rahmen der Inbetriebnahme festgestellt werden, dass die tatsächliche Bandbreite dauerhaft dreißig (30) Prozent geringer ist als die bestellte Bandbreite, kann der Kunde vom Auftrag zur Anbindung des betroffenen Standortes zurücktreten; der Rücktritt gilt nicht für andere, vom Vertrag umfasste Standorte des Kunden mit einer vertragsgemäßen Bandbreite der Anbindung. Die Ausübung dieses Rücktrittsrecht muss innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen ab dem Zeitpunkt der Installation schriftlich ausgeübt werden. Wird das Rücktrittsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, gilt die tatsächliche Bandbreite als die vertraglich vereinbarte. Ansprüche wegen mangelnder Bandbreite von Anfang an oder wegen Entfallen des Produktvertrages durch Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen. Ferner ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Kunde für die dauerhafte Unterschreitung der Bandbreite allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Als Alternative steht dem Kunden offen, eine Vertragsanpassung mit Claranet zu verhandeln.
- 1.2 Die angegebenen „Bandbreiten“ sind die tatsächlich zur Verfügung gestellten Übertragungsraten auf Netzzugangsebene. Die tatsächliche Datenübertragungsrate ist von mehreren Faktoren (z. B. Kundenanwendungen, Größe der Ethernet Frames) abhängig und kann von den angegebenen Werten abweichen. Claranet gewährleistet eine durch den Kunden nutzbare Bandbreite von mindestens fünfundachtzig (85) Prozent der Anschlussbandbreite.
- 1.3 Bei einem Anstieg des Störbelags auf einer DSL-Leitung kann in Ausnahmefällen eine Aufrechterhaltung des Dienstes unmöglich werden. Der Anstieg des Störbelags kann insbesondere durch einen Vorlieferanten bei Schaltung von Verbindungen für Dritte auf benachbarten Doppeladern ausgelöst werden. Claranet hat hierauf keinen Einfluss. In einem solchen Fall wird auf Wunsch des Kunden, sofern technisch möglich, eine niedrigere Bandbreite bereitgestellt.
- 1.4 In Ausnahmefällen ist für die Installation einer Leitung eine schriftliche Genehmigung des Gebäudeeigentümers / Gebäudeeigentümergeklärung (GEE) erforderlich. Die GEE ist vom Kunden binnen einer Frist von zehn (10) Werktagen ab Auftragserteilung, jedoch spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch Claranet, beizubringen. Sollte diese GEE zur Auftragsbearbeitung benötigt werden, wird Claranet den Kunden entsprechend informieren.
- 1.5 Claranet ist in der Vergabe der IP-Adressen frei. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte IP-Adresse. Claranet ist berechtigt, bereits vergebene statische IP-Adressen zu ändern, sofern dafür ein technischer Grund vorliegt. Der Kunde wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 1.6 Der Kunde erklärt mit sich mit der „Fair-Use“-Nutzung der Claranet Dienste einverstanden. „Fair-Use“ soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs, das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Zugangsnetzes der Claranet gewährleisten. Bei einer Überschreitung des durchschnittlichen Traffics einer Leitung, im Vergleich mit anderen Leitungen gleicher Technologien, in zwei (2) aufeinanderfolgenden Monaten behält sich Claranet das Recht vor, nach vorheriger Ankündigung dem Kunden gegenüber ihm den Mehrwert der Nutzung in Rechnung zu stellen oder nach Abstimmung mit dem Kunden die Leitung auf andere Technologien mit mehr Kapazitäten aufzustocken.

2. Außerordentliche Kündigung

Claranet kann den Vertrag für den Standort jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund, liegt insbesondere, aber nicht abschließend, dann vor, wenn:

- a) die Kündigung einer Teilnehmeranschlussleitung durch die Telekom wirksam wird;
- b) der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und / oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in dem öffentlichen Telekommunikationsnetz von Claranet oder dem von Claranet verwendeten Vorleistungslieferanten verursacht;
- c) der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und / oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste die Erbringung anderer Telekommunikationsdienste auf den Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom stört;
- d) die Telekom oder andere Vorleistungslieferanten verlangt, dass Access-Equipment aus der Hauptverteilerstelle entfernt wird oder eine andere nicht durch Claranet verschuldete Unmöglichkeit eintritt. Zu diesen zählt insbesondere, aber nicht abschließend, der ersatzlose Wegfall der Verfügbarkeit von Internetzugängen oder der ersatzlose Wegfall eines Lieferanten von Vorleistungen.

3. Umzug

- 3.1 Kabel- bzw. erdgebundene Access-Services sind nicht flächendeckend verfügbar und die bereitgestellte Leitung ist ortsgebunden (Installationsort des Bestellformulars). Der geschlossene Vertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit an dem vereinbarten Installationsort. Der Umzug an einen Ort, an dem Access-Services nicht hinreichend verfügbar sind, liegt in der alleinigen Entscheidung des Kunden und berechtigt diesen nicht den bestehenden Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 3.2 Bei einem Umzug zu einer Adresse, an der das vereinbarte Access-Produkt über Claranet verfügbar und lieferbar ist, wird für den Umzug eine einmalige Gebühr erhoben. Ferner kann sich durch den Umzug das monatliche Entgelt verändern. Die Vertragslaufzeit beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zwölf (12) Monate ab Bereitstellung der neuen Leitung an der Umzugsadresse.
- 3.3 Das von Claranet an der neuen Adresse berechnete Entgelt kann auch evtl. Stornierungsgebühren, die beim Vorlieferanten durch die frühzeitigen Vertragskündigungen entstehen, umfassen.
- 3.4 Das Umzugsbegehren ist Claranet mindestens drei (3) Monate vor dem gewünschten Umzugstermin schriftlich mitzuteilen, um die Anbindung am neuen Standort rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.
- 3.5 Der Preis der alten Leitung ist durch den Kunden bis zur endgültigen Inbetriebnahme der neuen Leitung weiter zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

III. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU RICHTFUNK (WLL) SERVICES

1. Leistungsumfang und Pflichten

- 1.1 Voraussetzung für die Anbindung über Richtfunk ist ein erfolgreicher LOS (Line of Sight)-Check. Ist der LOS-Check positiv, wird an geeigneter Stelle, die Richtfunkantenne durch Technologiepartner von Claranet fachgerecht installiert. Für die Installation der Richtfunkantenne ist eine schriftliche Genehmigung des Gebäudeeigentümers / Gebäudeeigentümererklärung (GEE) erforderlich. Die GEE ist vom Kunden binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Auftragserteilung, jedoch spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch Claranet, beizubringen. Der Kunde erhält für die Dauer der Vertragslaufzeit von Claranet ein Richtfunksystem bestehend aus einer Indoor Unit (IDU) und einer Outdoor Unit (ODU) mit Antenne. Die IDU bildet mit dem Router die Netzwerkübergabe an den Kunden. Die Installation der ODU mit Antenne und 100 Meter Antennenversorgungskabel incl. Verlegung sind im Anschaltpreis enthalten. Zusätzliche Kabelmeter und deren Verlegung werden gesondert berechnet. Die Antenneninstallation ist für die Einbindung in den Blitzschutz nach den aktuell geltenden Vorschriften vorbereitet. Die Einbindung der Antenne in den Blitzschutz des Hauses ist nicht im Grundpreis enthalten. Sofern das Haus nicht über einen Blitzschutz verfügt, sind die Kosten für die Einbindung bzw. für die Herstellung der Abführung im Grundpreis nicht enthalten.
- 1.2 Darüber hinaus anfallende Mehraufwendungen, die bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten notwendig sind (z. B. längere Kabelwege, größere Antenne, Kernbohrungen, etc.) sind vom Kunden gesondert zu tragen. Hierfür hat der Kunde die Möglichkeit, sich vor Installation der Richtfunkantenne einen Kostenvoranschlag des Technologiepartners von Claranet einzuholen; dieser ist vom Kunden selbst zu bezahlen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die für die technischen Einrichtungen benötigten Voraussetzungen (Fläche, Kabelschächte, Stromversorgung) für Claranet kostenfrei zur Verfügung stehen. Die notwendigen Einrichtungs- und Installationsarbeiten erfolgen innerhalb der Claranet-Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzlicher Feiertage).
- 1.3 Claranet ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. widerrufen werden. Gleiches gilt im Falle von etwaigen Nachbarschaftswidersprüchen oder anderen Rechtsbehelfen Dritter gegen die Funkanlage.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die von Claranet bereitgestellten technischen Anlagen von Claranet oder einer von Claranet beauftragten Firma, deinstallieren und entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, wird Claranet dem Kunden die Kosten für die Beschaffung neuer Anlagen in Rechnung stellen.

2. Außerordentliche Kündigung

- 2.1 Claranet ist berechtigt, Verträge über Dienstleistungen, die auf WLL-Technologie basieren, außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:
 - a) die Funkverbindung zwischen der jeweiligen WLL-Basisstation von Claranet und der Empfangsantenne am Kundenstandort in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke, nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird oder
 - b) der Vertrag zum Betrieb der WLL-Basisstation zwischen Claranet und dem Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird.
- 2.2 Dem Kunden wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn die WLL-Verbindung durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen dauerhaft unterbrochen wird. Ist die Unterbrechung nicht von Claranet zu vertreten, sind jegliche Ansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrages, insbesondere Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

3. Umzug

- 3.1 Dem Kunden ist bekannt, dass WLL nicht flächendeckend verfügbar und die bereitgestellte Anbindung ortsgebunden (Installationsort aus der Bestellung) ist. Der geschlossene Vertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit an dem vereinbarten Installationsort. Der Umzug an einen Ort, an dem WLL nicht hinreichend verfügbar ist, liegt in der alleinigen Entscheidung des Kunden und berechtigt diesen nicht den bestehenden Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 3.2 Bei einem Umzug zu einer Adresse, an der das vertraglich vereinbarte WLL-Produkt über Claranet verfügbar ist, wird für den Umzug eine einmalige Gebühr erhoben. Ferner kann sich durch den Umzug das monatliche Entgelt verändern. Die Vertragslaufzeit beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zwölf (12) Monate ab Bereitstellung der neuen Leitung an der Umzugsadresse.
- 3.3 Das von Claranet an der neuen Adresse berechnete Entgelt kann auch evtl. Stornierungsgebühren, die beim Vorlieferanten durch die frühzeitigen Vertragskündigungen entstehen umfassen.

- 3.4 Das Umzugsbegehren ist Claranet mindestens drei (3) Monate vor dem gewünschten Umzugstermin schriftlich mitzuteilen, um die Anbindung am neuen Standort rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.
- 3.5 Der Preis der alten Leitung ist durch den Kunden bis zur endgültigen Inbetriebnahme der neuen Leitung weiter zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

IV. ZUSATZBEDINGUNGEN ZU HOSTING SERVICES

1. Leistungsumfang und Pflichten

- 1.1 Bei der Implementierung und dem Betrieb der Dienste wird der Kunde
- bei der Formulierung von Anforderungen und Abstimmung von passenden Lösungen mitwirken;
 - die Anforderungen evtl. Serverkonfigurationen bzgl. der Applikationen hinreichend formulieren;
 - ggf. eigene Applikationen selbstständig installieren bzw. nach Absprache bei der Installation mitwirken;
 - ggf. eigene Applikationen selbstständig oder unter Inanspruchnahme von Dienstleistern betreiben bzw. bei gegenseitig vereinbartem Übergang des technischen Betriebs auf Claranet ein entsprechendes, abgestimmtes Betriebskonzept aufstellen, soweit im Produktvertrag vorgesehen;
 - ggf. eigene Applikationen und Skripte selbstständig weiterentwickeln und pflegen, soweit im Produktvertrag vorgesehen;
 - sowie – falls nicht anders vereinbart – die Inhalte („Content“) eines Webauftritts bereitstellen und selbstständig pflegen.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass für die Annahme, Vorqualifizierung und Bündelung von Problemen und Anfragen von Kunden und dritten Partnern lediglich der Kunde oder der von ihm beauftragte Generalunternehmer und die von diesen autorisierten Personen Zugriff auf den Business-Support von Claranet haben.

2. Übergabe der Systemumgebung bei Vertragsbeendigung

- 2.1 Claranet wird in der Retransition-Phase auf Anforderung des Kunden ein Angebot unterbreiten, welches es dem Kunden ermöglicht, die für eine Retransition oder einer Verlagerung der Leistungen auf einen Dritten, die auf Seiten von Claranet entstehenden Kosten umfassend zu kalkulieren. Hierbei ist Claranet verpflichtet, marktübliche Preise unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen anzubieten.
- 2.2 Claranet ist bereit, insbesondere im Zeitraum vor einer etwa beabsichtigten Retransition bei Vertragsende, vom Kunden benannte Mitarbeiter oder externe Berater im Umgang mit dem Betriebshandbuch und den dahinter liegenden Systemen zu schulen, damit diese ausreichend qualifiziert und in der Lage sind, den Betrieb sicherzustellen und fortzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Claranet erklärt sich bereit, mit einem vom Kunden zu benennenden Dritten bei der Übernahme des Systembetriebs kooperativ und eng zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für eine umfassende und qualifizierte Einweisung dieses Dritten in den Systembetrieb und die Systeme des Kunden. Die hierdurch auf Seiten von Claranet vor und nach Beendigung dieses Vertrages entstehenden zusätzlichen nachgewiesenen Aufwendungen werden vom Kunden getragen.
- 2.4 Falls Claranet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Verträge mit Dritten abgeschlossen hat, wird er dem Kunden auf Anforderung behilflich sein, entsprechende Verträge mit diesen Dritten zu vereinbaren.
- 2.5 Bei Beendigung des Vertrags wird Claranet alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen zurückgeben bzw. nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Datenbestände und Programme sind physikalisch zu löschen. Soweit Dokumentationen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind sie durch Claranet entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

V. ZUSATZBEDINGUNGEN ZUR DOMAINVERWALTUNG

1. Nutzungsbedingungen des Webinterfaces zur Domainbestellung und -verwaltung

1.1 Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen Claranet im Auftrag des Kunden bei den zuständigen Domainvergabestellen (DENIC, SWITCH, NIC.AT, u. a.) oder zwischengeschalteten Registraren die Registrierung oder Übernahme von Domains beantragt und/ oder die Verwaltung der registrierten Domains übernimmt. Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten die Richtlinien der jeweiligen TLD-Domainvergabestellen (Domain Registries).

- Registrierung - im Sinne dieses Vertrages ist - Neuregistrierung einer Domain (REG).
- Übernahme - im Sinne dieses Vertrages ist - die Übernahme einer bereits registrierten Domain von einem anderen Provider in die Verwaltung von Claranet (KK bzw. TRANSFER).
- Verwaltung - im Sinn dieses Vertrages ist - die Weiterleitung von Erklärungen des Domaininhabers an die Domainvergabestelle oder den zwischengeschalteten Registrar betreffend einer Änderung der Daten der Domain (UPDATE), einen Wechsel der Domain zu einem andern Provider als Claranet (KK/CHPROV/TRANSFER) und die Kündigung / Löschung der Domain (CLOSE) sowie sonstige Verwaltungsmaßnahmen betreffend der Domain, insbesondere die Durchführung interner Providerwechsel, bei denen die Domain in der Verwaltung von Claranet verbleibt.

Der Kunde kann die vertraglichen Leistungen auch als Reseller in Anspruch nehmen. Zwischen Claranet und dem Endkunden werden durch die Aufträge keine eigenen vertraglichen Beziehungen begründet.

1.2 Claranet handelt gegenüber den zuständigen Domainvergabestellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren jeweils als Erklärungsbote des Endkunden, für den eine Domain registriert bzw. übernommen und verwaltet werden soll bzw. verwaltet wird (im folgenden auch „künftiger Domaininhaber“ bzw. „Domaininhaber“). Der Registrierungsvertrag zwischen den Domainvergabestellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren und dem Domaininhaber richtet sich hierbei nach den jeweiligen Registrierungsrichtlinien und Registrierungsbedingungen sowie ggf. Preislisten der genannten Organisationen. Claranet verauslagt die Registrierungs- und Verwaltungsentgelte bei den Domainvergabestellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren.

1.3 Einzelaufträge kommen dadurch zustande, dass der Kunde eine verbindliche Bestellung an Claranet unter Verwendung der vertraglich festgelegten Bestellwege an Claranet übersendet und Claranet mit der Durchführung des Auftrags beginnt, insbesondere durch Weiterleitung der maßgeblichen Daten an die betroffenen Domainvergabestellen bzw. zwischengeschalteten Registrare. Verbindliche Bestellungen, die bei Claranet eingegangen sind, können nicht mehr storniert werden. Die Durchführung von Einzelaufträgen über die Registrierung oder Übernahme von Domains steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der betreffenden Domain. Bei Sammelbestellungen berührt die Undurchführbarkeit einzelner Aufträge nicht die Wirksamkeit der durchführbaren Einzelaufträge. Auskünfte über die Verfügbarkeit von Domains auf den Seiten von Claranet erfolgen stets ohne Gewähr. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Auskünfte nur den jeweiligen Datenstand aus den Datenbanken der betreffenden Domainvergabestellen bzw. den zwischengeschalteten Registraren wiedergeben, der gegenüber der rechtlichen Zuordnung der Domains nur zeitlich versetzt angepasst wird.

1.4 Claranet führt die Aufträge schnellstmöglich aus, ohne hierbei jedoch die Umsetzung bei den Domainvergabestellen oder zwischengeschalteten Registraren selbst gewährleisten zu können. Claranet kann die Durchführung von Aufträgen jederzeit davon abhängig machen, dass die hierfür geschuldeten Entgelte vorher gezahlt wurden.

1.5 Claranet leistet den zur Durchführung der vorstehend genannten Leistungen erforderlichen Support gegenüber dem Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten. Endkunden des Kunden haben keinen Anspruch auf direkten Support o.ä. durch Claranet

1.6 Für Domains, die über Claranet registriert sind, stellt Claranet als kostenfreie Serviceleistung für die Dauer der Registrierung jeweils zwei (2) Nameserver zur Verfügung (DNS-Service). Claranet behält sich vor, diesen kostenfreien DNS-Service jederzeit ganz oder teilweise einzustellen oder nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung weiterzuführen. Claranet kündigt dem Kunden die Einstellung des kostenfreien DNS-Service oder die Umstellung auf einen kostenpflichtigen Zusatzservice mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat an. Erhält Claranet Kenntnis davon, dass die Domain auf Seiten verweist, deren Inhalt gegen gesetzliche Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verstößt, ist Claranet jederzeit ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, die Nutzung der Nameserver für diese Domain zu sperren. Gleiches gilt, wenn bereits die Registrierung der Domain einen solchen Verstoß darstellt. Die gleichen Rechte stehen Claranet zu, wenn ein solcher Verstoß gegenüber Claranet von einem Dritten behauptet wird und der begründete Verdacht eines solchen Verstoßes besteht. Claranet wird den Domaininhaber von der Sperrung unverzüglich unterrichten.

2. Abwicklung von Domainbestellungen und Rechnungsstellung

2.1 Der Kunde verwendet für alle Mitteilungen gegenüber Claranet (insbesondere rechtsverbindliche Bestellung von Neuregistrierungen, Übernahmen, Zustimmungserklärungen zu Übernahmen, Anfragen, Domainkündigungen und Aktualisierungen), soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, ausschließlich das von Claranet zur Verfügung gestellte Webinterface unter: <http://domainorder.claranet.de/>. Falls der Kunde nicht über dieses verfügt, erteilt er einen schriftlichen Auftrag an Claranet.

2.2 Durch die Auslösung einer Bestellung über das zur Verfügung gestellte Webinterface, erklärt der Kunde sich mit der Berechnung des jeweiligen Auftrags gemäß der Domain-Preisliste einverstanden.

2.3 Claranet ist ferner jederzeit berechtigt, den Zugang zu den vorgenannten Online-Bestellsystemen für sämtliche Funktionen zu sperren, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug ist und der Kunde eine von Claranet gesetzte angemessene Nachfrist für die Bezahlung dieser Entgelte nicht einhält.

3. Entgelte für Domains

Der erste zahlungsrelevante Verwaltungszeitraum beginnt mit der erfolgreichen Registrierung oder Übernahme der Domain oder mit der erfolgreichen Durchführung eines internen Providerwechsels. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags (auch bei vorzeitiger Löschung der Domain oder vorzeitigem Providerwechsel) schuldet der Kunde das volle Entgelt für den vertraglich vereinbarten Verwaltungszeitraum.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Zur Registrierung bzw. Übernahme zu Claranet übermittelt der Kunde den vollständigen, richtigen und wirksamen Domainauftrag sowie die nach den Domainregistrierungsrichtlinien und -bedingungen erforderlichen vollständigen und richtigen Daten an Claranet. Änderungen der nach den jeweiligen Domainregistrierungsrichtlinien bzw. -bedingungen erforderlichen Daten und der technischen Daten zur Konnektierung der Domain (UPDATE) sowie alle für den Domainvertrag zwischen der Domainvergabestelle bzw. dem zwischengeschalteten Registrar und dem Domaininhaber relevanten Erklärungen des Domaininhabers, des administrativen Ansprechpartners, des technischen Ansprechpartners oder des Zonenverwalters übermittelt der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen an Claranet. Die vorgenannte Frist beginnt mit Zugang des betreffenden Antrags bzw. der betreffenden Erklärung des Domaininhabers beim Kunden. Liegt Claranet selbst eine schriftliche Erklärung des Domaininhabers vor, ist Claranet berechtigt, aber nicht verpflichtet, die darin enthaltenen Änderungen von Daten bzw. die Erklärungen des Domaininhabers ohne Nachfrage und unabhängig von dessen Zustimmung an die jeweilige Domainvergabestelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterzuleiten. Der Kunde wird hierüber nachträglich unverzüglich informiert. Bei Verwendung der Kommunikationsmittel gemäß Ziffer 2.1 dieses Abschnitts erfolgt die Weiterleitung in der Regel automatisch und (abgesehen von Löschanträgen) ohne Zeitverzögerung. Die genannte schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers kann Claranet jedoch jederzeit mit einer Reaktionsfrist von einem Werktag beim Kunden anfordern. Erklärungen des administrativen Ansprechpartners (z. B. Admin-C laut WHOIS) stehen Erklärungen des Domaininhabers gleich, sofern kein entgegenstehender Wille des Domaininhabers hervorgetreten ist.

4.2 Der Kunde steht dafür ein, dass er bei allen Änderungen von Daten der Domain und Erklärungen des Domaininhabers, die er an Claranet übermittelt, stets namens und im Auftrag des Domaininhabers handelt. Der Kunde steht zudem dafür ein, dass ihm bei Anträgen auf Übernahme zu Claranet sowie bei sonstigen Anträgen auf Providerwechsel oder Zustimmungen hierzu, bei Anträgen auf Wechsel des Domaininhabers oder Zustimmungen hierzu und bei Anträgen auf Löschung der Domain zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Einverständniserklärung, die vom Domaininhaber oder Admin-C eigenhändig unterschrieben ist, im Original oder als Telefax vorliegt. Claranet ist in diesem Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betreffenden Anträge bzw. Zustimmungen an die jeweilige Domainvergabestelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterzuleiten, ohne dass Claranet diese schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers selbst vorliegt.

4.3 Der Kunde haftet für die unbefugte und missbräuchliche Nutzung der vertraglichen Bestellsysteme, soweit er diese zu vertreten hat. Der Kunde hat hierfür die für ihn eingerichteten Nutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten und für die Geheimhaltung Sorge zu tragen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Providerwechsel

5.1 Der Kunde kann den Auftrag für die Verwaltung einer Domain nur kündigen, wenn er damit gleichzeitig den Antrag des Domaininhabers auf Löschung oder KK zu einem anderen Registrar der Domain übermittelt. Soll die Löschung zum Ende des Verwaltungszeitraums erfolgen, kann Claranet die Löschung bereits ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Kündigungsfristen veranlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine Verlängerung des Verwaltungszeitraums bei der zuständigen Domainvergabestelle bzw. dem zwischengeschalteten Registrar zu vermeiden. Der Kunde stellt sicher, dass die Endkunden als Domaininhaber

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Endet der Auftrag zur Verwaltung einer Domain, ohne dass ein Antrag des Domaininhabers auf Löschung vorliegt (z. B. aufgrund einer Beendigung des vorliegenden Vertrages), und erfolgt trotz Aufforderung an den Kunden nicht rechtzeitig vor Ablauf des Verwaltungszeitraums ein Providerwechsel für die Domain oder ist der Kunde für Claranet nicht mehr erreichbar, ist Claranet berechtigt, die Domain in die Verwaltung der Domainvergabestelle oder des zwischengeschalteten Registrars zu geben, und / oder beim Domaininhaber oder bei dessen Provider nachzufragen, ob eine weitere Registrierung der Domain bzw. ein Providerwechsel gewünscht wird, und / oder notfalls die Löschung der Domain zu veranlassen. Der Kunde stellt sicher, dass die Endkunden als Domaininhaber mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

- 5.2 Liegt dem Kunden oder seinen Endkunden der Übernahmeantrag eines anderen Providers sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers gemäß Ziffer 5.1 dieses Abschnitts hierzu vor, hat der Kunde seine Zustimmung zu der Übernahme (ACK) unverzüglich gegenüber Claranet mitzuteilen. Liegt die betreffende Einverständniserklärung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen vor, ist der Kunde verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die Ablehnung der Übernahme (NACK) gegenüber Claranet zu erklären. Liegt Claranet der Übernahmeantrag eines anderen Providers sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Domaininhabers gemäß Ziffer 5.1 dieses Dokumentes hierzu vor, kann Claranet den Übernahmeantrag auch ohne Nachfrage beim Kunden und unabhängig von dessen Zustimmung oder Ablehnung akzeptieren (ACK) und an die Domainvergabestelle bzw. den zwischengeschalteten Registrar weiterleiten. Hierüber wird der Kunde nachträglich unverzüglich informiert. Wird Claranet von einer Domainvergabestelle bzw. einem zwischengeschalteten Registrar darüber informiert, dass ein Providerwechsel ohne Veranlassung seitens Claranet durchgeführt wurde, leitet Claranet diese Mitteilung unverzüglich an den Kunden weiter. Im Übrigen gelten für die Übernahme / Providerwechsel die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.1 dieses Dokumentes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Gültig ab 25. Mai 2018

VI. ZUSATZVEREINBARUNG LIZENZIERUNG / NUTZUNG VON SOFTWARE

1. Bereitstellung von Software

1.1 Allgemeines

Claranet stellt ihren Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ausgewählte Software zur Verfügung. Claranet stellt dabei sicher, dass die bereitgestellte Software ordnungsgemäß lizenziert ist.

Im Falle einer nutzungsabhängigen Lizenzierung der Software, bei der die Kontrolle über die Nutzung nicht im Einflussbereich von Claranet liegt, verpflichtet sich der Kunde die Software ausschließlich entsprechend der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist dem Kunden untersagt (Ziffer 3 Abs. 1 lit. c gilt entsprechend).

1.2 Beistellen von Kundensoftware (Drittssoftware)

Der Kunde hat die Möglichkeit, eigene Software innerhalb des Virtual Data Center zu verwenden, sofern dies im Einklang mit den erworbenen (kundeneigenen) Lizenzen geschieht und einer Nutzung in dieser Weise nicht widerspricht. Wird urheberrechtlich geschützte Software widerrechtlich vom Kunden genutzt und wird dies der Claranet bekannt, so ist Claranet gemäß der geltenden Rechtsprechung verpflichtet, die Nutzung der widerrechtlich eingesetzten Software umgehend zu unterbinden und für die Zukunft zu verhindern. Der Kunde stellt Claranet von Ansprüchen Dritter frei, die auf die vorgenannte widerrechtliche Nutzung der Software beruhen; der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

2. Gebrauch von zur Nutzung überlassener Software durch Claranet

Im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Claranet und seinen Software-Suppliern stellt die Claranet ihren Kunden ausgewählte Software zur Verfügung. Wird dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung Software zur Nutzung überlassen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 2.1 Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechte oder Warenzeichen sowie andere Hinweise auf Eigentumsrechte zu entfernen, zu verändern oder zu verschleiern, die in oder auf der Software enthalten sind. Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei ihrem jeweiligen Hersteller.
- 2.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Software in der Weise zu verändern, sodass dadurch auf die Funktions-, Design- und Fertigungsprinzipien geschlossen werden kann (Reverse Engineering).
- 2.3 Der Kunde darf für ihm zur Nutzung überlassene Software keinen Quellcode erzeugen (Dekompilierung).
- 2.4 Das Nachkonstruieren von überlassener Software in jeglicher Weise ist dem Kunden verboten.
- 2.5 Claranet kann dem Kunden Administrationsrechte vergeben. Eine Vergabe kann ausschließlich nur zum Zwecke der Wartung, der Durchführung von Tests und der Verwaltung von Produkten erfolgen.
- 2.6 Falls dem Kunden Administrationsrechte eingeräumt werden, verpflichtet er sich, diese nur für die im Vertrag festgehaltenen Zwecke zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Administrationsrechte missbräuchlich zu nutzen, darunter fällt vor allem die Wegnahme von Administrationsrechten von Claranet Mitarbeitern oder die Vergabe weiterer Administrationsrechte ohne vorherige Abstimmung mit Claranet.
- 2.7 Falls dem Kunden zur Nutzung der Software Keys oder Installationsmedien seitens Claranet zur Verfügung gestellt werden, so sollen diese nur für die vertraglich geregelten Zwecke genutzt und danach unverzüglich vernichtet / gelöscht werden. Jede anderweitige Nutzung von Keys oder Installationsmedien seitens des Kunden stellt eine missbräuchliche Nutzung dar, welche dem Kunden zur Last gelegt werden kann.
- 2.8 Bei der Nutzung von Dedicated Servern ist der Kunde prinzipiell für die Lizenzierung der von ihm genutzten Software selbst verantwortlich, es sei denn, diese Software wurde von Claranet gestellt.
- 2.9 Es gelten ferner die aktuellen Bestimmungen der „End-User-License-Agreements“ (EULA) des jeweiligen Softwareinhabers. Diese sind auf Anfrage des Kunden durch Claranet dem Kunden gegenüber auszuhändigen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, in regelmäßigen Abständen die EULA des Software-Inhabers auf Änderungen und Aktualisierungen zu überprüfen.

3. Microsoft Software

Im Rahmen des Service-Provider-License-Agreements („SPLA“) zwischen Claranet und der Microsoft Corporation (im Folgenden „Microsoft“ genannt), stellt die Claranet ihren Kunden ausgewählte Microsoft-Software (im Folgenden „MS-Software“ genannt) zur Verfügung. Wird dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung MS-Software zur Nutzung überlassen, gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

- 3.1 Es gelten die aktuellen Bestimmungen zur „No-High-Risk-Use“ der „End-User-License-Agreements“ (EULA) von Microsoft.
- 3.2 Claranet ist als SPLA-Anbieter verpflichtet, Microsoft jeden Monat die tatsächlich genutzte Anzahl an Microsoft-Lizenzen durch Kunden von Claranet mitzuteilen. Um dies zu ermöglichen und im Falle eines Microsoft-Audits eine schnelle und präzise Überprüfung der tatsächlich genutzten Anzahl an Lizenzen gewährleisten zu können, steht Claranet das Recht zu, die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung von Microsoft-Lizenzen zu

überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke Claranet entsprechende Zugriffsmöglichkeiten (z. B. durch das Einrichten von ausreichenden Administrations- bzw. Monitoringrechten) zu gewähren.

- 3.3 Kündigt der Kunde Leistungen, im Rahmen derer dem Kunden MS-Software zur Nutzung für die Dauer der vertraglichen Leistungserbringung überlassen wurde, so hat der Kunde:

- die ihm zur Nutzung überlassene MS-Software spätestens nach 30 Tagen nach Beendigung der Leistungserbringung von eigenen Systemen zu löschen;
- alle die dem Kunden ausgehändigten oder von Kunden erstellten Kopien der ihm überlassenen MS-Software innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Leistungserbringung an Claranet herauszugeben bzw. unbrauchbar zu machen. Die schriftliche Bestätigung der Vernichtung oder Löschung aller Kopien kann die Rückgabe bzw. Herausgabe ersetzen, wenn sich die Vertragsparteien vor der Vernichtung darüber geeinigt haben.

4. Reporting und Abrechnung / Vertragsstrafe

- 4.1 Die Abrechnung für die von der Claranet, bereitgestellten Software, findet auf Grundlage der vereinbarten Lizenzmenge statt. Der Kunde hat die Möglichkeit mehr Lizenzen in Anspruch zu nehmen. Sofern die tatsächlich genutzte Lizenzanzahl die vereinbarte Anzahl von Lizenzen übersteigt, hat dies der Kunde gegenüber Claranet unverzüglich anzugeben. Zusätzlich genutzte Lizenzen werden gesondert nach der gültigen Preisliste berechnet. Die Preise für bereitgestellte Lizenzen richten sich nach den Preislisten der Softwarehersteller.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächlich genutzte Anzahl an Lizenzen, zum fünften (5) eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat an Claranet mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, ist Claranet berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Monatslizenzsumme zu verlangen. Eine Anrechnung auf etwaige Schadensersatzansprüche findet nicht statt.

5. Nutzung von Claranet Portalen

5.1 Allgemeines

Claranet stellt im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen Kunden Portale zur Verfügung. Durch die Nutzung der Portale erklärt der Kunde sein Einverständnis mit allen nachfolgend getroffenen Regelungen.

5.2 Leistungsmerkmale der Claranet Portale

Claranet bietet in den Kundenportalen bestimmte Informations- und Serviceleistungen an. Das Unternehmen behält sich vor, Teile der Kundenportale oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern oder zu ergänzen.

5.3 Mitwirkungspflichten der Kunden

Wenn Kunden Portale der Claranet nutzen, sind diese für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Konten und Passwörter und für die Beschränkung des Zugangs zu ihrem Computer verantwortlich. Die Kunden sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Passwörter geheim gehalten und sicher aufbewahrt werden. Im Zweifel, dass Dritte Kenntnis von Passwörtern erlangt haben oder diese unautorisiert genutzt haben könnten, ist Claranet darüber unverzüglich zu informieren. Es liegt im Verantwortungsbereich der Kunden, dass ihre Angaben korrekt und vollständig sind und jegliche Änderung hinsichtlich der angegebenen Informationen an Claranet weitergeleitet werden.

5.4 Technische Verfügbarkeit der Claranet Portale

Aus technischen Gründen kann die Nutzung von Claranet Portalen zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Claranet wird sich um die bestmögliche uneingeschränkte Verfügbarkeit der Portale bemühen. Ein Anspruch auf uneingeschränkten Zugriff auf die Portale besteht jedoch nicht.

5.5 Datenschutz- und Datensicherheit

Alle im Rahmen der Nutzung von Claranet Portalen angegebenen personenbezogenen Daten unterliegen den in Abschnitt I Ziffer 9 beschriebenen Datenschutz-Maßnahmen.

Claranet GmbH

Hanauer Landstraße 196
60314 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Olaf Fischer
HRB 50381, AG Frankfurt am Main
Vat-ID de 812918694
www.claranet.de